



Merkblatt für familienergänzende Kinderbetreuung betreffend Bewilligungspflicht

Gemäss Kinder- und Jugendgesetz und Kinderbetreuungsverordnung ist die Betreuung und Führung von Kinderbetreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Tagesstrukturen bewilligungspflichtig. Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Tageseltern, Hütedienste und Spielgruppen (1).

Kindertagesstätten und Tagesstrukturen

Die Betreuung einer Kinderbetreuungseinrichtung wie Kindertagesstätten und Tagesstrukturen ist bewilligungspflichtig. Das Amt für Soziale Dienste prüft vor Erteilung einer Bewilligung, ob die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Gewerbebewilligung seitens des Amtes für Volkswirtschaft ist nicht notwendig (1).

Spielgruppen und Hütedienste

Personen, die bei sich zu Hause oder an anderen Örtlichkeiten **Kinder in Gruppen in betriebsähnlicher Form drei Monate oder mehr und an 40 Stunden pro Monat oder mehr entgeltlich betreuen**, benötigen eine Bewilligung des Amtes für Soziale Dienste.

Das heisst:

Wenn eine (einzelne) Spielgruppenleiterin ihre Spielgruppen zwei- bis dreimal pro Woche im Umfang von drei Stunden anbietet, braucht sie keine Bewilligung des Amtes für Soziale Dienste.

Spielgruppenleiterinnen, die sich über eine Trägerschaft in Form einer juristischen Person zusammenschliessen (Verein, Stiftung, Anstalt), benötigen unabhängig vom Ausmass der Betreuungszeit eine Bewilligung durch das Amt für Soziale Dienste.

Dasselbe gilt sinngemäss für Betreiberinnen eines Hütedienstes oder anderer Kinderbetreuungsangebote.

Eine Gewerbebewilligung seitens des Amtes für Volkswirtschaft ist in keinem Fall notwendig (2).

Tageseltern (Tagesmutter bzw. -vater)

Welche Pflegeverhältnisse sind bewilligungspflichtig?

Bewilligungspflichtig ist ein Pflegeverhältnis, wenn das Kind (sofern es noch nicht 16 Jahre alt ist) von der Tagesmutter **gegen Bezahlung mindestens drei Monate lang 40 Stunden monatlich** im eigenen Haushalt betreut wird. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Verwandte oder Schwägerte bis und mit dem dritten Grad (Grosseltern, Tante, Onkel) sowie Pflegeverhältnisse, die vom Gericht oder dem Amt für Soziale Dienste eingerichtet wurden.

Die Pflegeperson muss für jedes aufzunehmende Kind einen Antrag an das Amt für Soziale Dienste stellen. Sie muss nachweisen, dass eine passende Familien- und Wohnsituation sowie die persönliche erzieherische und gesundheitliche Eignung für die Betreuungsaufgabe gegeben sind. Ebenfalls sollen Angaben zum aufzunehmenden Kind enthalten sein.

Eine pädagogische Ausbildung der Pflegeperson wird nicht vorausgesetzt. Die Bereitschaft zur Ableistung eines **Erste-Hilfe-Kurses**, der alle vier Jahre aufzufrischen ist, wird vorausgesetzt. Ausserdem sind ein **Strafregisterauszug** von allen im Haushalt lebenden erwachsenen Personen und ein **Gesundheitszeugnis** der Betreuungsperson beizulegen.

Das Amt für Soziale Dienste prüft vor Aufnahme des Pflegeverhältnisses das Vorliegen der Voraussetzungen. Tagesmütter, welche bei einer Einrichtung (Eltern Kind Forum) angestellt sind, werden bereits von dieser Einrichtung überprüft und müssen keinen Antrag an das Amt für Soziale Dienste stellen.

Ansprechpersonen im Amt für Soziale Dienste sind Jennifer Rheinberger (Tel. 236 72 64) oder Ludwig Frommelt (Tel. 236 72 60).

Gesetzliche Grundlagen:

(1) Kinder- und Jugendgesetz Art. 49 bis 56, Kinderbetreuungsverordnung Art. 1 bis 16

(2) Einzelne Spielgruppenleiterinnen, welche als Privatpersonen diese Tätigkeit ausüben, sind vom Geltungsbereich des GewG ausgenommen und benötigen keine Gewerbebewilligung durch das AVW, denn das AVW subsumiert Spielgruppen gemäss Art. 3 Bst. g GewG in die genannten Bereiche "Privatunterricht und Erziehung".

Schaan, Mai 2018

AMT FÜR SOZIALE DIENSTE